

---

# Landesnachrichten *aktuell*

---

## **Beihilfe: BBB verhindert Überbelastung gesetzlich Versicherter**

Die Einführung des neuen bayerischen Beihilferechts drohte sich für die von den Änderungen in großem Rahmen betroffenen gesetzlich Versicherten zu einem finanziellen Fiasko zu entwickeln. Das konnte der BBB verhindern.

Mit der Neuregelung der bayerischen Beihilfe wurde die Möglichkeit, ergänzende Beihilfeleistungen neben einer gesetzlichen Versicherung in Anspruch zu nehmen, drastisch eingeschränkt. Gesetzlich versicherte Beamte haben nunmehr nur noch bei Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und bei Walleistungen im Krankenhaus einen Anspruch auf ergänzende Beihilfe. In allen anderen Fällen werden Beihilfeberechtigte auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen verwiesen.

Diese Einschränkungen sollten bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar gelten. Das konnte der BBB in folgenden Konstellationen verhindern.

- **Gesetzlich Versicherte, die in eine private Versicherung wechseln:**  
Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die von der dauernden Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherung Gebrauch machen (Sonderkonditionen: Risikozuschlag höchstens 30 %, kein Höchstalter), ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Versicherung aber nur unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen beenden können, haben auch weiterhin bis zum möglichen Kündigungszeitpunkt **Anspruch auf Beihilfe nach bisherigem Recht.**
- **Gesetzlich Versicherte, die die Kostenerstattung nach § 13 SGB V gewählt haben:**  
Im Rahmen der gesetzlichen Versicherung besteht die Möglichkeit, sich für das System der Kostenerstattung zu entscheiden. Dem Versicherten

wird dann ein Anteil seiner Arztkosten erstattet (entsprechend der ansonsten als Sachleistung erbrachten Versicherungsleistung, abzüglich der Verwaltungskosten und gesetzliche Zuzahlungen). Der verbleibende Rechnungsbetrag konnte dann **bisher** bei der Beihilfestelle eingereicht werden. Viele Versicherte haben von der Möglichkeit der Kostenerstattung Gebrauch gemacht. Damit wurde ihnen auch als gesetzlich versicherter Patient eine privatärztliche Behandlung ermöglicht.

Diese Möglichkeit wurde **mit der Neuregelung ausgeschlossen**. Ergänzende Leistungen der Beihilfe finden neben der Kostenerstattung im Rahmen der Kassenleistung nicht mehr statt. Damit wären die Betroffenen auf ganz erheblichen Beträgen sitzen geblieben. Zumal für die Wahl der Kostenerstattung bestimmte Bindungs- und Kündigungsfristen gelten. Nach der Intervention des BBB gilt nun folgendes:

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die am Kostenerstattungsverfahren teilnehmen, haben keine Möglichkeit auf die Änderungen im Beihilferecht zu reagieren, wenn sie die Teilnahme nicht rechtzeitig verlassen können, weil

- die gesetzliche Mindestbindung von einem Jahr (vgl. § 13 Abs. 2 SGB V) noch nicht abgelaufen ist oder
- nach Ablauf der Mindestbindung eine Kündigung der Teilnahme am Kostenerstattungsverfahren nur unter Einhaltung einer per Satzungsrecht festgelegten Kündigungsfrist möglich ist.

Den betroffenen beihilfeberechtigten freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung wird für Aufwendungen, die vor dem 01.04. 2007 entstehen, Beihilfe nach altem Recht gewährt. Auch für Aufwendungen nach diesem Zeitpunkt wird weiterhin Beihilfe nach altem Recht gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte nachweist, dass ihm eine Umstellung der Leistungsgewährung der Kasse erst zu einem nach dem 31.03.2007 liegenden Zeitpunkt erstmals möglich ist.

Der BBB hat sich nun erneut an das Finanzministerium gewandt, um weitere Übergangsregelungen zu erreichen.

## **42-Stunden-Woche im Arbeitnehmerbereich in Bayern war rechtswidrig:**

In einem vor dem Arbeitsgericht Weiden geführten Musterverfahren wurde mit Urteil vom 20.10.2006 entschieden (Az.: 6 Ca 246/06), dass die Verlängerung der Arbeitszeit auf 42 Stunden pro Woche im Wege der Vertragsänderung, unter Bezugnahme auf die Arbeitszeit der Beamten, vom Freistaat Bay-

ern unwirksam sei. Dies bedeutet, dass Anträge mit dem Ziel gestellt werden können, dass die bisher im Arbeitnehmerbereich zu viel geleistete Arbeitszeit im Wege des Freizeitausgleichs oder durch Entgeltzahlungen auszugleichen ist. Für einen solchen Antrag können Sie bei Ihrem Bezirksverband ein Muster erhalten. Solche Anträge sollten ggf. schnell gestellt werden, weil möglicherweise eine Geltendmachung nur innerhalb der Ausschlussfrist stattfinden kann. Unwägbar bleibt natürlich, ob diese Entscheidung des ArbG Weiden vom LAG bestätigt wird.

## **Berufsbezeichnung der bisherigen Justizangestellten und Arbeiter**

In einem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz haben wir uns dafür eingesetzt, dass die bisherigen Justizangestellten und Arbeiter wieder eine Berufsbezeichnung bekommen.

Wir haben vorgeschlagen, die bis zum 31.10.2006 geltende Berufsbezeichnung beizubehalten, bis eine neue gefunden ist, zumal ein Bezeichnungswechsel nur ein rein tarifrechtlicher Vorgang ist, der nicht zu einer Änderung der Funktion der Mitarbeiter führt.

Die Tatsache, dass sich Angestellte und Arbeiter jetzt lediglich als Beschäftigte oder Arbeitnehmer in der Öffentlichkeit darstellen dürfen, führt zu einer Diskriminierung der Tarifbediensteten. Auch halten wir die Abänderung der Namensschilder für überzogen und sehen dies in keinem Kosten-Nutzenverhältnis.

Wir haben gebeten, sich für dieses wichtige Anliegen unserer nicht verbeamteten Mitarbeiter einzusetzen.

*Landesfrauenvertreterin i.V.v. Landesvorstand*

## **Franz Eckert wiedergewählt**

Der Landesvorsitzende der Bayerischen Justiz-Gewerkschaft, Franz Eckert aus Bamberg, wurde bei der Landesversammlung für weitere zwei Jahre in den CSU Arbeitskreis Öffentlicher Dienst gewählt. Die neue Amtszeit werde geprägt sein von den Herausforderungen, die die Föderalismusreform u.a. für die Justizbeschäftigten mit sich bringen werde, so Eckert nach der Wiederwahl.

*aus Fränkischer Tag vom 17. Januar 2007*

## Satzungsgemäße Veröffentlichung

Der Delegiertentag 2007 der Bayerischen Justiz-Gewerkschaft findet am

**Donnerstag, 15. November 2007 und  
Freitag, 16. November 2007**

im Bildungszentrum Kloster Banz der Hanns-Seidel-Stiftung, 96231 Bad Staffelstein statt.

Der Delegiertentag beginnt am 15. November 2007 um 11.00 Uhr. Am Freitag, 16. November 2007 wird ab 10.30 Uhr der offizielle Teil abgehalten.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Franz Eckert, Landesvorsitzender,*

*Reinhard Schatzl, stv. Landesvorsitzender,*

*Hans-Joachim Freytag, stv. Landesvorsitzender*